

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40447]

12 JULI 2015. — **Wet teneinde de activiteiten van de aasgierfondsen aan te pakken. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 juli 2015 teneinde de activiteiten van de aasgierfondsen aan te pakken (*Belgisch Staatsblad* van 11 september 2015, *err.* van 16 september 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40447]

12 JUILLET 2015. — **Loi relative à la lutte contre les activités des fonds vautours. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 juillet 2015 relative à la lutte contre les activités des fonds vautours (*Moniteur belge* du 11 septembre 2015, *err.* du 16 septembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/40447]

12. JULI 2015 — **Gesetz über die Bekämpfung der Tätigkeiten der Geier-Fonds — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Juli 2015 über die Bekämpfung der Tätigkeiten der Geier-Fonds.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

12. JULI 2015 — **Gesetz über die Bekämpfung der Tätigkeiten der Geier-Fonds**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Wenn ein Gläubiger durch den Rückkauf einer Anleihe oder Schuld eines Staates einen rechtswidrigen Vorteil sucht, werden seine Rechte gegenüber dem Schuldnerstaat auf den Preis begrenzt, den er für den Rückkauf dieser Anleihe oder Schuld gezahlt hat.

Ungeachtet des Rechts, das auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldnerstaat anwendbar ist, kann auf Antrag des Gläubigers im Hinblick auf eine Zahlung, die in Belgien eingenommen werden soll, kein Vollstreckungstitel in Belgien eingeholt und keine Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme in Belgien ergriffen werden, wenn ihm diese Zahlung einen rechtswidrigen Vorteil wie im Gesetz bestimmt verschafft.

Nach einem rechtswidrigen Vorteil wird gesucht, wenn ein deutliches Missverhältnis besteht zwischen dem Rückkaufswert der Anleihe oder Schuld, die vom Gläubiger zurückgekauft wird, und dem Nennwert der Anleihe oder Schuld oder zwischen dem Rückkaufswert der Anleihe oder Schuld, die vom Gläubiger zurückgekauft wird, und den Beträgen, deren Zahlung er fordert.

Damit von einem rechtswidrigen Vorteil die Rede sein kann, muss das in Absatz 2 [*sic*, zu lesen ist: in Absatz 3] erwähnte deutliche Missverhältnis mindestens durch eines der folgenden Kriterien ergänzt werden:

- Der Schuldnerstaat befand sich zum Zeitpunkt des Rückkaufs der Anleihe oder Schuld im Zustand der tatsächlichen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit oder -einstellung.

- Der Gläubiger hat seinen Sitz in einem Land oder auf einem Gebiet, das:

a) in der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" (FATF) aufgestellt wurde, aufgenommen ist oder

b) in Artikel 307 § 1 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt ist oder

c) in der vom König aufgestellten Liste der Staaten aufgenommen ist, die sich weigern, ein Abkommen zu verhandeln und zu unterzeichnen, das gemäß den OECD-Standards den automatischen Informationsaustausch in Steuer- und Banksachen mit Belgien ab 2015 vorsieht.

- Der Gläubiger greift systematisch auf Gerichtsverfahren zurück, um die Rückzahlung der Anleihe(n), die er schon vorab zurückgekauft hat, zu erhalten.

- Für den Schuldnerstaat wurden Umschuldungsmaßnahmen erarbeitet, für die der Gläubiger seine Teilnahme verweigert hat.

- Der Gläubiger hat die schwache Position des Schuldnerstaats missbraucht, um eine deutlich unausgewogene Rückzahlungsvereinbarung zu schließen.

- Die vollständige Rückzahlung der vom Gläubiger geforderten Beträge würde nachweislich nachteilige Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Schuldnerstaats haben und könnte die sozioökonomische Entwicklung der Bevölkerung dieses Staats gefährden.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz gilt vorbehaltlich der Anwendung internationaler Verträge, des Rechts der Europäischen Union oder bilateraler Verträge.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juli 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/40428]

25 DECEMBER 2016. — Wet tot omzetting van richtlijn 2014/91/EU en houdende diverse bepalingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 december 2016 tot omzetting van richtlijn 2014/91/EU en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/40428]

25 DECEMBRE 2016. — Loi transposant la directive 2014/91/UE et portant des dispositions diverses. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 25 décembre 2016 transposant la directive 2014/91/UE et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/40428]

25. DEZEMBER 2016 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

25. DEZEMBER 2016 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TEIL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient insbesondere der Teilumsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

TEIL II — Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Art. 3 - Artikel 3 des Gesetzes vom 3. August 2012, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nr. 15/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"15/1. "Finanzinstrumenten": Finanzinstrumente wie in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 bestimmt,".

2. Eine Nr. 20/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"20/1. "Leitungsorgan": (a) das gesetzliche Verwaltungsorgan oder (b) gegebenenfalls den Direktionsausschuss, sofern ein Direktionsausschuss bestimmt worden ist, oder (c) im Falle einer nach dem dualistischen System organisierten Europäischen Gesellschaft, den Vorstand. Die in vorliegendem Gesetz festgelegten, an das Leitungsorgan oder das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion gerichteten Anforderungen gelten auch oder stattdessen für diejenigen Mitglieder anderer Organe der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle, denen das Gesetz die entsprechenden Befugnisse zuweist,".

3. Eine Nr. 49/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"49/1. "Richtlinie 98/26/EG": die Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen,".